

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Frisbeesport-Verein Ars Ludendi Darmstadt e.V.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Darmstadt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und der Bewegungskultur in Darmstadt und Umgebung unter besonderer Berücksichtigung von Ultimate Frisbee und dessen "Spirit of the Game" sowie weiterer Frisbee-Sportarten.
- 2.2 Der Verein ist Mitglied des Landessportbunds Hessen e.V. und der für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die Pflege und Förderung des Amateursports unter besonderer Berücksichtigung der Jugendpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- 3.2 Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

- 3.3 Zum Ehrenmitglied durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden kann jede natürliche Person, auch posthum, die sich für den Verein oder dessen Ziele verdient gemacht hat. Mit der Ehrenmitgliedschaft wird eine Befreiung von den Beitragsverpflichtungen erworben.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- 4.2 Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Vereinsanschrift zu richten. Ein Austritt ist mit vierwöchiger Frist zum Ende des Quartals möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 4.3 Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mehr als 12 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- 4.4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§5 Aufnahmegebühren und Beiträge

- 5.1 Die Aufnahmegebühren und Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung festgehalten. Die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlungen und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung bekanntgegeben.

§6 Stimmrecht und Wählbarkeit, Abstimmungen

- 6.1 Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die nicht mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind und das 12. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.2 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 6.3 Wählbar als Vorstand und Kassenprüfer sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 6.4 Bei Abstimmungen entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§7 Organe des Vereins

- 7.1 Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen schriftlich anzukündigen und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die schriftliche Form ist auch gewahrt, wenn die Ankündigung und Einladung per E-Mail erfolgt. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse erhalten auf Antrag die Einladung in Briefform. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- 8.3 Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- Wahl des Protokollführers
 - Annahme der Tagesordnung
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Bericht des Vorstands und Kassenbericht
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 8.4 Anträge können von den Vereinsorganen und von jedem Mitglied gestellt werden.
- 8.5 Anträge (mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderung), die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit der Behandlung von einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung bejaht wird.
- 8.6 Anträge auf Satzungsänderung müssen in der Tagesordnung aufgeführt und in einem Anhang ausformuliert beigelegt sein.
- 8.7 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8.8 Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß 8.2 einberufen, wenn diese vom Vorstand beschlossen wurde oder von zwanzig Prozent der Mitglieder schriftlich beantragt worden ist.
- 8.9 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- 8.10 Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
- 8.11 Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
- 8.12 Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z. B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- 8.13 Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- 8.14 Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus:
- der oder dem 1. Vorsitzenden,
 - der oder dem 2. Vorsitzenden,
 - der Kassenwärtin oder dem Kassenwart,
 - der Jugendwartin oder dem Jugendwart,
 - bis zu einer Beisitzerin oder einem Beisitzer.
- 9.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der 1. Vorsitzende und die oder der 2. Vorsitzende, sowie die Kassenwärtin oder der Kassenwart..
- 9.3 Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- 9.4 Der Vorstand entscheidet nach einfacher Mehrheit.
- 9.5 Die Mitglieder des Vorstandes werden für 1 Jahr gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
- 9.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied in der laufenden Wahlperiode aus seinem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt aus dem Kreise der Vereinsmitglieder kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.

§10 Ausschüsse

- 10.1 Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

§11 Kassenprüfung

- 11.1 Eine Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins ist mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen. Diese werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§12 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- 12.1 Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- 12.2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung
- ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 12.3 Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung seiner Daten;
 - Löschung seiner Daten.

- 12.4 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 13.2 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
- 13.3 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 13.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Frisbeesport-Verband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§14 Inkrafttreten

- 14.1 Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.